
Tel. Nr. _____

E-Mail: _____

An das
Gemeindeamt Glanegg

Glanegg 20
9555 Glanegg

Anregung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes

Grundeigentümer Ja Nein

Grst. Nr.: _____

KG: _____

Derzeitige Widmung: _____

Beantragte Widmung: _____

Ausmaß (m²) _____

Wegerschließung öffentlich privat (inkl. Beschreibung)

Wasserversorgung: öffentlich privat (inkl. Beschreibung)

Abwasserentsorgung: öffentlich privat (inkl. Beschreibung)

Begründung: (z.B. Verkaufsabsicht, Erbenfertigung,
Anrainereinwand/Einflussbereich, öffentliches Interesse,
Errichtung eines Wohnhauses, Sonstiges)

Zur Kenntnis genommen wird, dass, sofern erforderlich, die „Anregung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Glanegg“ nur dann weiterbehandelt wird, wenn nachstehende privatrechtlichen Vereinbarungen mit der Gemeinde unterfertigt werden

1. Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung und Sicherstellung der Bebauungsverpflichtung innerhalb von 5 Jahren in der Höhe von € 60 /m² Grundstückspreis abzgl. vorgegebener Verkehrswert vom Amt der Kärntner Landesregierung (ansonsten 20 % des Verkehrswertes) gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2024
2. Vereinbarung über den Ersatz von Aufschließungskosten

Weiters wird zur Kenntnis genommen, dass laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2024 eine pauschale Kostenbeteiligung an den externen Planungskosten in der Höhe von € 700,-- je Anregung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (Umwidmung) bzw. in der Höhe von € 500,-- je Anregung zur Freigabe eines Aufschließungsgebietes durch den Widmungswerber zu entrichten ist. Ist aufgrund unterschiedlicher Widmungskategorien eine Splittung der Umwidmungsanregung für das Vorprüfungs- bzw. das Kundmachungsverfahren erforderlich, so sind je gesplitteten Umwidmungspunkt weitere € 350,-- zu entrichten. Die pauschale Kostenbeteiligung ist binnen 14 Tagen ab Vorschreibung bei der Gemeinde Glanegg einzuzahlen, andernfalls eine Weiterbearbeitung der Umwidmungsanregung nicht erfolgt. Aus der Kostenbeteiligung ergibt sich kein Anspruch auf eine positive Erledigung der Anregungen.

Stellt sich im Zuge des Vorprüfungsverfahrens heraus, dass z.B. ein raumordnungsfachliches Gutachten gemäß § 15 Absatz (5) des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, bzw. die Erstellung einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung oder eines Teilbebauungsplanes erforderlich wird, so sind für diese externen Planungskosten eine gesonderte privatrechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde abzuschließen.

Ort, Datum.....

Unterschrift

Beilagen:

-Lageplan 3-fach

-Grundbuchsauszug

-Zustimmungserklärung des Eigentümers (falls nicht ident mit Widmungswerber)